

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 86 (1974)

**Artikel:** Wohlen : Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau

**Autor:** Dubler, Anne-Marie / Siegrist, Jean Jacques

**Kapitel:** 3: Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-72208>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Drittes Kapitel: Wohlen im 11. und 12. Jahrhundert**

### **I. Der Bericht der Acta Murensia über Wohlen**

Einigermaßen gründlichen Aufschluß über die frühen historischen Strukturen und Entwicklungen der meisten Agrarlandschaften unseres Gebietes, sogar der im 13. Jahrhundert gegründeten zahlreichen Kleinstädte, geben uns im allgemeinen erst Quellen des 14. Jahrhunderts. Es darf daher als Glückssfall bezeichnet werden, daß uns in den *Acta Murensia*<sup>1</sup>, der um 1160 komponierten, leider nur in einer Abschrift aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Gründungs- und frühen Entwicklungsgeschichte des Klosters Muri ein erstaunlich guter Bericht über Wohlen im frühen 11. und im ausgehenden 12. Jahrhundert übermittelt wird.

Die um 1160 entstandenen *Acta Murensia* sind das Werk eines in Logik geschulten, pedantisch exakten, gerne moralisierenden, vorwiegend in wirtschaftlichen und rechtlichen Normen denkenden, anonymen, kompromißlosen Anhängers der Klosterreform (vielleicht Abt Chuno, 1150–1166). Die zeitgenössische geschichtliche Entwicklung interessierte ihn nur so weit, als er sie für seine Argumentation oder zur Verdeutlichung der Chronologie brauchte: Über die Wirren und Parteiungen des Investiturstreits verliert er z.B. kein Wort. Über die innere Entwicklung des Klosters dagegen zeigt sich der *Anonymus* sehr gut orientiert. Zentrale Anliegen der *Acta* sind zweifellos: 1. die klösterliche Reform Muris und deren Beibehaltung; 2. der Versuch, nachzuweisen, daß der Kirchensatz Muri zum ursprünglichen Stiftungsgut gehört hatte und zu Unrecht (im 12. Jahrhundert) vom Stiftergeschlecht beansprucht wird; 3. der Versuch, das gesamte, noch um 1159 in keinem offiziellen Dokument (päpstliche und kaiserliche Schirmbriefe) festgehaltene, immer wieder vom Gründergeschlecht bedrohte, weitverstreute Grundeigentum des Klosters und die damit verbundenen Rechte schriftlich zu fixieren.

Die aus älteren Überlieferungen schöpfenden *Acta* von 1160 bestehen aus zwei klar getrennten Teilen: 1. Eine knappe Klostergeschichte

<sup>1</sup> Voller Titel: *Acta fundationis monasterii Murensis*. Erhaltene Abschrift: StAAG 4947. – Letzter und bisher bester Druck: P. MARTIN KIEM, Das Kloster Muri im Kanton Argau, in QzSG 3 III (1883), besonders 68–72 (Wohlen). – Eine umfassende moderne Würdigung dieses bedeutenden Werkes bleibt einer späteren Untersuchung vorbehalten.

handelt von der unrechten Erwerbung des Klostergrundes in Muri, von der Gründung des Gotteshauses als fröhhabburgische Eigenkirche, von der ersten Entwicklung bis zur Weihe (1064), von der Befreiung aus dem Status eines hochadeligen Eigenklosters (1082), von der Wiedereinsetzung der Habsburger als Erbvögte und schließlich als Krönung, von der Erteilung eines Privilegs durch Kaiser Heinrich V. (1114). – 2. Der folgende peinlich systematische Teil zählt, jeweils von den wichtigeren zu den weniger wichtigen Sachen fortschreitend, zuerst die «inneren» (Reliquien, Kirchengeräte und Bücher der Klosterkirche, der Leutkirche und der Kapelle), anschließend die «äußersten» Güter (Höfe, Hofteile und andere nutzbare Rechte, beginnend mit den Gütern in der Pfarrei Muri und endend mit entferntem Besitz) des Klosters auf. Abgesehen von einigen wenigen späteren Einschüben, die zum Teil vom Abschreiber des 14. Jahrhunderts dem Urtext einverlebt worden sein könnten, ist das Güterurbar dieses zweiten Teils von derart archaischem Gepräge, daß es unmöglich im 13./14. Jahrhundert entstanden sein kann.

Als Grundlage für die folgenden Frörterungen lasse ich hier den aus dem lateinischen Original übersetzten Text folgen. Auch dieser dem zweiten, urbarialen (= güterbeschreibenden) Teil angehörende Abschnitt über Wohlen ist säuberlich aufgegliedert in eine knappe historische Einleitung und in einen breiter angelegten Güter- und Rechteberain.

«In Wohlen saß früher ein sehr mächtiger weltlicher Herr namens Guntrann, der da und andernorts über reiche Besitzungen verfügte, gleichzeitig aber nach den Gütern seiner Nachbarn trachtete. Im Glauben, daß dieser Herr sich gütig und gnädig erzeigen werde, unterstellten einige in diesem Dorf lebende freie Leute (liberi homines) ihre Güter (predia) gegen die Leistung eines Schirmgeldes (sub censu legitimo) seinem Schirm, mit der Bedingung, daß sie unter seiner Protektion immer sicher leben könnten. Guntrann war hoherfreut, aber auch voll böser Pläne, sann er doch unverzüglich auf ihre Unterdrückung. Er versuchte sie erst mit Bitten zu gewinnen, darnach zwang er sie mit Gewalt, so daß sie fast in den Stand grundherrlicher Hubenbauern (mansionarii) herabgedrückt wurden. Er befahl, daß sie ihm beim Ackerbau und bei der Heuernte dienten; er unterdrückte sie völlig willkürlich in allen Dingen. Wann immer sie sich beschwerten und jammerten, hielt er ihnen vor, daß ihr Besitztum nicht von ihren Hütten (casulae) herstamme [= rechtlich mit ihren Hofstätten im Zusammenhang stehe], es sei denn, er vernichte [= verzichte auf] seine eigenen Güter und Gärten. Weil sie

seine Wälder nutzten (incidere silvas suas), untersagte er jenen, welche diesseits [= westlich] des Flüßchens [= Bünz] wohnten, jegliche Nutznießung in seinen Hölzern, außer jeder gäbe ihm jährlich zwei Hühner, eines von dem Haus, das andere vom Wald; die welche jenseits wohnten, leisteten bloß eines. Im Unvermögen, Widerstand zu leisten, taten sie unwillig, was er befahl<sup>2</sup>.

Inzwischen kam der König ins Castrum Solodurum [= Kastell Solothurn]. Die Bauern gelangten ebenfalls dorthin. Sie versuchten laut über die ungebührliche Unterdrückung durch den «Schirmherrn» Beschwerde zu erheben. Aber in der großen Menge der Vornehmen (principes) und wegen der ungeschickten Reden (stolida verba) ihrer Wortführer gelangte ihre Klage nicht bis zum König. Und wenn sie schon elend dorthin gekommen waren, kehrten sie von dort noch unglücklicher zurück.

So also verfügte dieser Reiche über sie bis zu seinem Tode. Er hinterließ sie seiner Tochter Euffemia, und diese selbst überließ die auf so unrechte Art erworbene Erbschaft ihrem Sohn Rüdolf.

Im Jahre 1106 kauften unsere Vorgänger [= Vorgänger des Chronisten] – eifrig darauf bedacht, den Besitz dieses heiligen Ortes [= Kloster Muri] zu mehren – von diesem Rüdolf alles, was er da zu Recht oder Unrecht besaß, um 200 Pfund Silber. ---<sup>3</sup>. Aber nun, ob zu Recht oder zu Unrecht erworben, kündet der Rodel (breviculus)<sup>4</sup>, über wieviel Besitz wir [= Kloster Muri] in diesem Vicus verfügen.

Zum Besitztum gehören da [= in Wohlen] zwei Groß- oder Herrenhöfe (curtes), ein oberer und ein unterer. Dem oberen ist so viel Ackerland angegliedert, daß es, wenn ordnungsgemäß bebaut, für zwei Ochsengespanne ausreicht – beim unteren verhält es sich gleich –, an Heuertrag aber so viel, was von 32 Matten kommt. Die Bauern aber, die

2 P. ALBAN STÖCKLI hat in seiner Abhandlung «Die Anfänge von Wohlen» (erster Teil), in *Unsere Heimat* 37 (1963) 5–31, die Behauptung aufgestellt, beim Bericht über die Unterdrückung der «freien Leute» in Wohlen handle es sich um einen «Schüleraufsatz», der einfach die bekannten Vorgänge in Muri auf Wohlen übertragen habe. Eine völlig absurde Idee! P. STÖCKLI ist es offenbar nicht aufgefallen, daß nur die Gewalttätigkeit an beiden Orten vorkommt, daß aber die Zielrichtungen dieser Gewaltanwendungen in Muri und in Wohlen sich wesentlich unterscheiden.

3 Es folgt die hier nicht interessierende Mißbilligung des Verkaufs von edelmetallenen Kultgegenständen und von nutzbringenden Gütern, um diese 200 Pfund Silber aufzubringen, nebst einem kurzen moralischen Exkurs über die Erwerbung unrechten Gutes.

4 Dieser «breviculus» ist nicht mehr vorhanden.

22 Tagländer (diurnales) bebauen, sind teils dienstpflichtig (servientes), teils zahlen sie Zins (censum dantes). Alles übrige, das wir da haben, leistet Zins (census).

Die Verfassung (constitutio) der vorerwähnten freien Leute ist wie folgt: Zins (census) zahlen bloß diejenigen, die Häuser und Hofstätten (domus et atria) besitzen; über die Äcker und Matten dagegen verfügen sie, wie es ihnen beliebt, doch sollen sie nur an einen ihrer Mitgenossen (compar) verkaufen und übertragen. Niemand aber leistet Zins, er besitze denn ein Haus. Die Berechnung des Zinses ist derart verwickelt, daß sich kaum jemand darin zurechtfindet, wie alles zu sein pflegt, das aus Bosheit und Habsucht entspringt. Diesen Bauern wurde als Norm ein gewisses Maß Dinkel (spelte), nämlich etwas mehr als ein halbes Mütt Zürcher Maß, auferlegt; gewisse leisten diese Abgabe ganz, gewisse zur Hälfte, ein anderer den vierten Teil, ein anderer doppelt, dreifach oder gar sechsfach und den Bodensatz im umgedrehten Maß und möge damit seine Rechtspflicht erfüllen. Ursache dieser Verschiedenheit ist die Tat- sache, daß beim Anfall einer Erbschaft die Erben die Hinterlassenschaft unter sich teilen. Der Umfang des Erbteils bestimmt die Höhe des Zinses, und wieviel Zins er zahlt, soviel pflügt er, schneidet er Heu, mäht und umzäunt er [an Herrenland], gibt er Hühner und Flachsreisten. Wenn es zum Pflügen [auf den Herrenäckern] kommt, mißt man ihnen ihren Pflichtteil zu mit dem Meßstab (virga), mit welchem die Inhaber der Huben (mansi) zu messen pflegen. Dieser Stab ist gemäß eines jeden Anteils mit einer Marke versehen; wo immer das Zeichen hinfällt, wird ein kleiner Holzpflock in die Erde geschlagen, und so viel bebauen sie bei der ersten Pflügung und bei der Aussaat. Das gleiche geschieht in den Matten und Einschlägen (saepes). Die Saat aber, die er sät und mäht, und das Heu, das er schneidet, soll er mit einem Zaun einhegen. – Wenn einer dieser Leute gemahnt worden ist, das Heu [auf den Herrenmatten] zu schneiden und er nicht sogleich am folgenden Tag oder noch an diesem selbst schneidet und Regenwetter eintritt, verfällt er einer Buße; wenn er aber beim Mähen von einem Platzregen überrascht wird, ergeht keine Buße. Er schneidet das Heu, bereitet es ordnungsgemäß zu und führt es mit seinen Ochsen in unsere Scheune (stabulum) [= Scheune des unteren Curtis-Gebäudes]; desgleichen verfährt er mit den Hühnern und Flachsreisten; all dies bringt er in unser Haus [= unteres Curtis-Gebäude]. Diejenigen, die diesseits des Flüßchens [= Bünz] wohnen, geben zwei Hühner wegen des Holzes, diejenigen jenseits geben eines. Am Tag vor

den Kalenden des Januar (31. Dezember) aber leisten sie den Zins, zusammen mit dem Hafer (avena), den gewisse Leute gleichzeitig gemäß der oben erwähnten Maßordnung abliefern. All diese Dinge [= census und Fronarbeit] waren ursprünglich eine Angelegenheit des Bittens, nunmehr sind sie eine Sache der herrschaftlichen Gewalt.

Ursprünglich befanden sich da viel mehr freie Leute [dieser Genossenschaft] als heute. Ein bösartiger verstorbener Mann aus dieser familia [= Klosterfamilia oder Genossenschaft der «freien» Bauern] namens Gerung bedrängte sie heftig, umgarnte sie mit Trug und Gewalt, verstieß sie von ihren Gütern und vertrieb sie aus der Gegend; er wurde denn auch von diesen Leuten erschlagen. So sind nur noch fünfzig Häuser dieser Leute vorhanden, die als Zins an Dinkel 18 Mütt, an Hafer 8 Mütt leisten, Hühner aber in einem Jahr 30, im anderen 44 geben.

In diesem Vicus befanden sich auch andere freie Leute, nämlich Reginbert und Eglolf, Mönche, die zusammen mit gewissen der erwähnten Zinsleute (censarii), d.h. Rüprecht, Uodelrih, Gotschalk, Giselbrecht und Tiepolt, ihre Güter hierher [d.h. dem Kloster Muri] vergabten und mit uns wohnten.

Der von diesem Vicus kommende Zehnt ist dreigeteilt. Ein Teil nämlich gehört nach Filmeringen (Villmergen), einer nach Villo (Niederwil), einer aber nach Göslikon (Göslikon). Den Zehnten aber, welche jene, die nach Göslikon gehören, gaben, haben wir erworben und dorthin Zehnten von Walde (Hof Walde bei Bremgarten) und von Visbach (Fischbach) tauschweise abgetreten.

Der vorerwähnte Eglolf vergabte uns so viel Ackerland, daß es 60 Jucharten ausmacht, und so viel Mattland, daß 20 Fuder (pondera) Heu davon eingebbracht werden können.

Bei den Gütern aber, welche der vorerwähnte Gerung diesen freien Leuten gewaltsam entrissen hat, besteht bis heute Zweifel, ob wir [= Kloster Muri] sie besitzen oder seine Erben.»

## II. Analyse und Interpretation des Berichts

Die wertvollen Überlieferungen unserer Handschrift bedürfen selbstverständlich der Analyse und Interpretation. Sie geben uns vor allem recht klaren Aufschluß über die Sozialstruktur der Wohler im frühen 11. Jahrhundert. Wir erkennen eine dreistufige Gliederung der Dorfgesellschaft:

1. Eine «dynamisch»-aggressive Grundherrensippe (Exponent: der secularis ac prepotens vir nomine Guntrannus).
2. Eine Zahl nicht «organisierter», vermutlich direkt den königlichen oder gräflichen Beamten unterstellter vollfreier Großbauern (alii liberi homines), aus deren Reihen die Grundherrensippe hervorgegangen sein dürfte.
3. Eine größere Zahl in einer «Zwang»-Genossenschaft zusammengefaßter bedingt freier Bauern (liberi homines), die offensichtlich nicht zu den Vollfreien gezählt wurden.

Der gewalttätige Guntrann konnte offenbar sein Besitztum durch Rodung, Kauf, günstige Heirat usw. derart vermehren, daß er zwar an Grundbesitz mächtig wurde, daß es ihm jedoch an Arbeitskräften zur Bebauung seiner Güter gebrach. Die Tatsache, daß er über keine oder wenig Eigenleute gebot, macht es durchaus glaublich, daß seine Sippe den Reihen der vollfreien Bauern und nicht irgendeiner «Uradelsfamilie» entstammte.

Die Glieder der Schicht der Vollfreien, von denen uns nur die Namen von Reginbert und Eglolf überliefert sind, besaßen offensichtlich größere, frei verfügbare Höfe, schenkte doch Eglolf einen Hof von 60 Jucharten Ackerland und etwa 20 Mannwerk Mattland an das Kloster Muri. Männliche Angehörige dieser vollfreien Oberschicht konnten, wie die beiden Erwähnten, als Mönche in das Kloster Muri eintreten – was den Angehörigen der minderfreien Genossenschaft offenbar verwehrt war.

Bei den Erörterungen über die «Freien» der untersten Stufe, die «liberi homines» der Genossenschaft, gehe ich von der Annahme aus, daß diese freien Leute schon in einem genossenschaftlichen Verband mit Gütern in Gemenglage zusammengeschlossen waren, bevor sie ihr Eigen unter den Schutz Guntranns stellten. Zeugnisse für eine Genossenschaft:

1. Bedingung der Zugehörigkeit zur Genossenschaft war der Besitz von Haus und Hofstätte, dem rechtlichen Zentrum von Umschwung verschiedener Größe. – 2. Die Glieder der Genossenschaft konnten im Rahmen des Verbandes frei über ihren Besitz verfügen, sie waren jedoch verpflichtet, ihn an die Erben (heredes) oder ihre Genossen (comparēs) weiterzugeben oder zu veräußern. – 3. Diese Merkmale würden auch auf eine unfreie Genossenschaft zutreffen. Nun werden aber diese Genossen in den Acta Murensia ausdrücklich als Freie Leute (liberi homines) bezeichnet. – Das Siedlungsgebiet dieser Genossenschaft erstreckte sich auf den Raum diesseits (Wil) und jenseits (Alt-Wohlen) der Bünz.

Diese wenigen notdürftigen Angaben erinnern uns an das ursprünglich unter der Schirmherrschaft der gräflichen Herren auf der Lenzburg, später (14. Jahrhundert) unter dem Schutz der Herren von Hallwil stehende Freigericht «Dinghof uffen Dorf» zu Seengen<sup>5</sup>. Die kleine Offnung dieser Immobiliargerichts-Genossenschaft von Inhabern freien Eigens wurde 1346 aufgezeichnet. Die in Gemenglage mit anderem Besitz befindlichen Güter dieser Genossenschaft erstreckten sich auf die Gemarkungen Seengen und Tennwil. Genosse des Freigerichts war nur, wer wenigstens 6 Pfennig Vogtzins ab seinem Gut leistete, wer somit mindestens über ein Grundstück verfügte. Zu verkaufendes Grundeigen war zuerst den Erben, anschließend den Genossen anzubieten, bevor es an einen Fremden veräußert werden durfte. Die zur Genossenschaft gehörenden Güter waren «der lüten eigen». Die Genossen entrichteten neben einer uralten Abgabe, genannt «Frid- oder Merzenpfennig» (6 Pfennig), bei deren Nichtbezahlung eine Buße von 60 Schilling (Königsbann!) gefordert wurde, eine «moderne» Vogtei- und Gerichtsabgabe von gesamthaft 1 Pfund 5 Schilling. Diese archaische, im Niedergerichtstwing Seengen als Fremdkörper wirkende Gerichtsgenossenschaft stammte möglicherweise von dem im «Fraumünsterrodel» des 9. Jahrhunderts<sup>6</sup> aufgeführten, an den Königshof Zürich mit 6 Pfennig (= 1 plenum) abgabenpflichtigen Seenger Grundeigentümer Ernus mit seinen Geteilen (Ernus *suique participes*) ab. Die alte Abgabe an den König scheint sich als «fridphennig» bis in das Spätmittelalter hinein erhalten zu haben.

Eine ähnliche, weniger straff organisierte, wegen des Fehlens einer Offnung nicht so scharf umrissene, dagegen bedeutend größere Genossenschaft von Inhabern freien Eigens findet sich in Seon<sup>7</sup>. Deren Glieder leisteten im Spätmittelalter ebenfalls eine «moderne», von den Gütern gehende Vogteiabgabe, ursprünglich an die Herren auf der Lenzburg, später an den grundherrlichen Hof Schafisheim. Entsprechend dem großen Umfang der Güterbasis – das genossenschaftliche Eigen umfaßte im Spätmittelalter etwa die Hälfte des gesamten Seoner Kulturlandes – war dieses Grundeigentum belastet mit 41 Mütt Hafer, gegen Ende des

5 Siehe J. J. SIEGRIST, Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte der Herrschaft Hallwil, in *Argovia* 64 (1952) 50 ff., ferner Exkurse I und II, 479 ff.

6 Zum «Fraumünsterrodel» siehe im zweiten Kapitel im Abschnitt «Frühmittelalter» S. 65 Anm. 29.

7 Vgl. J. J. SIEGRIST, Rapperswil I 183/4.

13. Jahrhunderts, als diese Abgabe und die damit verbundenen Gerichtsrechte an den Hof Schafisheim übergingen, um 82 Schilling (6 Pfennig pro Viertel Hafer) aufgestockt. Für Immobiliarsachen hatten somit im Spätmittelalter die Glieder dieses Zusammenschlusses von Inhabern bevogteten Eigens das Recht im Dinghof der Herren von Baldegg zu Schafisheim zu suchen. In Schafisheimer Zinsrödeln von 1470 und 1537 läßt sich diese Seoner Genossenschaft noch klar erkennen, werden die Hafer- und Geldabgaben, im Unterschied zum Bodenzins, eindeutig als «vogti», d.h. als ursprüngliche Abgabe an den schirmenden Vogt, bezeichnet. Die Entstehung der landesherrlichen Vogtei mit bedeutender Haferabgabe über die nicht grundherrlich gebundenen, auf die Gemarkung Seon beschränkten Genossenschaftsgüter dürfte irgendwo im Hochmittelalter zu suchen sein. Die Genossenschaft selbst geht im Kern zweifellos auf das Frühmittelalter zurück. Damit stoßen wir auch hier wieder auf den Fraumünsterrodel mit seinen genormten nichtgrundherrlichen Abgaben (censi) an den Königshof Zürich, seit 853 im Besitz der Frau-münsterabtei. In Seon befand sich im 9. Jahrhundert mit mindestens 15 Bauern auf 7 Hofeinheiten ein ausgesprochenes Ballungszentrum dieser «Zinsleute».<sup>8</sup> Die Seoner «censi» (gesamthaft 3 Schilling) wurden noch im 9. Jahrhundert von der Adelsgruppe Cozpert und Thiebelin, also nicht von der mächtigen Hiltpurc, usurpiert; dies dürfte der Grund sein, weshalb der alte, im Verlauf der Zeit Wert und Bedeutung verlierende Königszins verschwand.

Die beiden Beispiele aus der Nachbarschaft machen es wahrscheinlich, daß auch unsere seltsame Genossenschaft in Wil/Wohlen mit den Königsleuten des Fraumünsterrodels in Beziehung gebracht werden darf. Damit wären die Wohler Genossenschaftsleute des 11./12. Jahrhunderts Rechtsnachfolger des Königszinsers Tagepert in Wilo des 9. Jahrhunderts, der eine Abgabe von 6 Pfennig leistete<sup>9</sup>. Diese Abgabe wurde noch im 9. Jahrhundert von der mächtigen Hiltpurc usurpiert und ist im Verlaufe der Zeit verschwunden. Wie die Beispiele Seengen und Seon zeigen, wurde das Eigentum dieser ehemaligen Königsleute an ihren Gütern weder durch die Usurpation des «census» noch durch die Bevogtung tangiert. Es wäre daher durchaus verständlich, daß Erinnerungen an ein

<sup>8</sup> QW II/2, 248. De Sewa: Kebehart et socii eius 1 plenum, Hadepert et socii eius 1 pl., Wilhere suique participes 1 pl., Atzo 1 pl., Ysanhart 1 pl., item Atzo sociique ilius 1 pl., Yso habet geldum 1 pl. in beneficium, 1 iacet (= liegt wüst).

<sup>9</sup> QW II/2, 248. De Wilo: Tagepert plenum.

festeres Verhältnis zum König im 11. Jahrhundert – d.h. rund 150 bis 200 Jahre nach der ersten Erwähnung im Fraumünsterrodel des 9. Jahrhunderts – noch durchaus lebendig waren. Hier sehe ich auch den Grund dafür, weshalb Delegierte dieser völlig unbedeutenden «freien» Wohler Genossenschaft anlässlich eines Hoffestes im Castrum Solothurn ihre Klagen gegen den Unterdrücker Guntrann dem König direkt vorzubringen versuchten.

Zu Beginn des 11. Jahrhunderts, einer Zeit der Kriegszüge und Verwüstungen – denken wir an den Aufstand des Herzogs Ernst von Schwaben gegen König Konrad II. und an den Feldzug Rudolfs von Ottmarsheim gegen seinen Bruder Ratbot von Muri (ein fröhhaburgischer Familienzwist) –, unterstellte die nicht mehr wehrhafte freie Genossenschaft zu Wil/Wohlen ihre Güter gegen Entrichtung eines normalen Schirmgeldes – ein bestimmtes Quantum Dinkel oder Hafer pro Haushaltung<sup>10</sup> – dem Schirm des lokalen Großgrundbesitzers Guntrann. Diese durchaus übliche, vertraglich vereinbarte Abgabe hatte keinen Einfluß auf das freie Eigen, bewirkte jedoch bereits eine gewisse Minderung des Standes. Dieser auf gegenseitiger Abmachung basierende Schutzzins wurde von den Genossen nie bestritten.

Sie opponierten jedoch gegen die erpreßten, eindeutig ihren Stand mindernden Fronarbeiten, die sie ursprünglich auf Bitte Guntranns geleistet hatten, die später jedoch von diesem der Arbeitskräfte ermaßelnden Schirmherren mit Gewalt erzwungen wurden. Diese Arbeitsleistungen bezogen sich auf die Heuernte, die zweimalige Bearbeitung der Getreideäcker, die Aussaat und die Ernte. Interessant ist die Art und Weise der Arbeitszuteilung je nach der Fläche des Grundbesitzes bzw. nach der Schirmabgabe der einzelnen Genossen.

Dazu verlangte Guntrann von den Leuten pro Haus ein Huhn – das eindeutige Zeichen einer Abhängigkeit. Diesseits der Bünz im Wil, wo der Eigenwald dieses Großgrundbesitzers lag (spätmittelalterlicher Rest: Junkholz), forderte er für die Waldnutzung von den hier hausenden Genossen zusätzlich ein zweites Huhn. – Schließlich kam, vielleicht erst unter der Herrschaft Muris, pro Haushaltung die Abgabe von Flachs hinzu – möglicherweise das Entgelt für die Nutzung grundherrlicher Bünten.

10 Norm: 2 Viertel, jedoch abgestuft nach der jeweiligen Hoffläche. Zahlungstermin: 31. Dezember (Zeitpunkt der «Geschenke» an den Herrn) und nicht 11. November (üblicher Zahlungstermin für Bodenzinse in Natura).

Wenn wir versuchen, die «Affäre Guntrann» historisch einzuordnen, stellen wir mit einem Erstaunen fest, daß wir hier einen frühen Versuch der Bildung einer geschlossenen dörflichen Grund- und Twingherrschaft vor uns haben. In unzähligen anderen Dörfern dürfte der Prozeß ähnlich verlaufen sein. In Wohlen ist dieser Versuch in den Anfängen stecken geblieben, gelang es doch der Guntrann-Sippe nicht, die Herrschaft auch auf vollfreies und fremdgrundherrliches Eigen auszudehnen. So blieb es denn beim seltsamen Annex dieser «freien» Genossenschaft an den Guntrannschen Güterkomplex.

In unserem weiteren Raum forderte im Spätmittelalter normalerweise ein nichtgrundherrlicher Twing- und Niedergerichtsherr eines Dorfes für Schirm (= Vogtei) und Gerichtshaltung von jeder Haushaltung eine kleine Getreideabgabe (1 Viertel Hafer), 1 Huhn und Tagwan (= Fron dienste) von einem Tag, eventuell von mehreren Tagen. Guntrann verlangte von jeder Haushaltung der Genossenschaft, je nach Grundbesitz und Lage der Hofstätten,  $\frac{1}{2}$  bis 12 Viertel Dinkel oder Haber, 1 bis 2 Hühner und zweifellos bemessene, das spätmittelalterliche Maß für persönlich Freie jedoch überschreitende Arbeitsleistungen. – Zu betonen ist jedoch, daß Guntrann die Angehörigen der Genossenschaft nicht zu Eigenleuten gemacht und daß er sie nicht von ihren Gütern vertrieben hat<sup>11</sup>.

Der 1106 erfolgte Verkauf des ganzen Guntrannschen Komplexes durch den Enkel Rudolf an das Kloster Muri setzte das Gotteshaus auch in den Besitz der dem Herrenhof verbundenen «freien» Genossenschaft. Der Personen- und Güterbestand dieser Genossenschaft verminderte sich seit 1106 zusehends. Einmal vergaben die fünf Genossen Rüprecht, Uodelrih, Gotschalk, Giselbrecht und Tiepolt ihre theoretisch «freien» Güter an Muri und traten offenbar als Laienbrüder in die familia des Gotteshauses ein. Dann vertrieb der schädliche Mann (*pestifer homo*) Gerung «de familia ista» – vermutlich ein reich gewordener Angehöriger dieser Genossenschaft oder der familia des Klosters – verschiedene der Genossen von ihren Erbgütern. Er wurde zwar wegen der Tat erschlagen; die Güter blieben jedoch im Besitz seiner Erben.

Bemerkenswert ist die starke soziale Strukturierung innerhalb der «freien» Genossenschaft um 1160: Die auf die Hofstätten gelegten

11 In Muri dagegen vertrieb der Fröhhaber Kanzelin von Altenburg die unter seinem Schirm stehenden «ceteri rustici qui erant liberi» von ihren Gütern und ersetzte sie durch Eigenleute, QzSG 3 III (1883) 17.

Schirmabgaben reichten, je nach Grundbesitz, von  $\frac{1}{2}$  Viertel (ein Viertel der Norm) bis 12 Viertel (das Sechsache der Norm) Dinkel oder Hafer. Um 1160 bezog das Kloster Muri von der Genossenschaft von etwa 50 Häusern 18 Mütt Dinkel und 8 Mütt Hafer.

Die größtenteils aus Dinkel bestehende Schirmabgabe ist für Wohlen durchaus ungewöhnlich, kommen hier doch im Spätmittelalter sonst nur Abgaben in Roggen, Kernen (entspelzter Dinkel), Gerste und Fasmus vor. Man darf daher vermuten, daß sich diese Dinkelabgabe noch später als «Fremdkörper» feststellen läßt. 1310/15 leisteten noch 12 Hofeinheiten  $10\frac{1}{4}$  Mütt Dinkel<sup>12</sup>, um 1380 noch 11 Einheiten  $7\frac{1}{4}$  Mütt<sup>13</sup>, 1571 noch 8 neue kombinierte Einheiten  $6\frac{3}{4}$  Mütt<sup>14</sup>. Im Verlaufe der rund 400 Jahre ist die Genossenschaft als Körperschaft, sind auch die Frondienste restlos verschwunden.

### III. Einige wirtschaftshistorische Überlegungen

Der übermittelte Text der Acta Murensia gibt uns frühe Nachricht über rund die Hälfte des um 1160 grundherrlich gebundenen Bodens in Wohlen. Gemäß Bericht des Anonymus verfügte das Kloster Muri in Wohlen über zwei Groß- oder Herrenhöfe (*curtes*), deren Kern auf Guntrann (unterer Hof) und Eglolf (oberer Hof) zurückgingen; die Inhaber beider Höfe benötigten zur Bebauung ihres Ackerlandes je zwei Ochsengespanne<sup>15</sup>. Ferner besaß Muri in diesem Dorf gleichzeitig 22 «Tagländer» (*diurnales*), d.h. Kleinhöfe unbekannten Umfangs, deren Bebauer teils Frondienste leisteten (wie die Glieder der «freien» Genossenschaft), teils Zins zahlten, zweifellos Annexe des ehemals Guntrannschen Hofes. Zu diesem grundherrlichen Komplex kamen die Zins- und Arbeitsleistungen der mit der Guntrannschen *Curtis* verbundenen «freien» Genossenschaft.

War die Guntrannsche Gütermasse vor 1106 ein grundherrlicher Villifikationskomplex mit einem zentralen Fronhof (*curtis*) und genormten abhängigen Zingsgütern (*mansi*)? Der Beantwortung dieser Frage mag

12 QW II/3, 325 ff.

13 StAAG 5002, 65 v ff.

14 StAAG 5013.

15 Um 1200 wurde der obere dieser Höfe an den von Muri nach Hermetschwil verlegten Benediktinerinnenkonvent abgetreten.

zugrunde gelegt werden, daß der Terminus «mansus» (oberdeutsch «Hube») in den Quellen über Wohlen nie erwähnt wird<sup>16</sup>. Unsere Erörterungen über den Murensen Fronhof im frühen 14. Jahrhundert<sup>17</sup> werden zeigen, daß es sich bei dieser «curia» (= curtis) ganz einfach um einen Großhof (an die 80 ha) mit Annexen gehandelt hat.

Die Namen «Brüel» für Mattland und «Breite» für Ackerland sind in alten grundherrlichen Zentralhöfen die Bezeichnungen für große bevorrechtete herrschaftliche Flurblöcke. Im 16. Jahrhundert gehörten zum Areal des im Kern auf den Guntrannschen Hof zurückgehenden Murensen Fronhofs zwei «Brüele» mit je 7 Mannwerk und eine «Breite» mit 4 Jucharten. Ansätze für einen echten Zentralhof eines Verbandes waren zweifellos vorhanden, kamen jedoch vorderhand nicht zur Auswirkung<sup>18</sup>.

Das Bild eines ursprünglich kaum besonders bevorrechteten Großhofes wird vom Anonymus der Acta noch abgerundet, wenn er berichtet, daß jeder der fronenden «freien» Genossen die ihm zur Bearbeitung zugeteilten Herrenäcker nach der Aussaat und die zur Heuernte zugeteilten Herrenmatten einzuzäunen hatte. Aufgrund dieser Aussage müssen wir annehmen, daß die herrschaftlichen sich mit den bäuerlichen Grundstücken in Gemenglage befanden, wäre es doch sinnlos gewesen, einzelne Unterteilungen in größeren grundherrlichen Flurblöcken gleicher Art mit einem Zaun zu umgeben. Diese Einzäunung von Einzelparzellen in Gemenglage macht es zudem wahrscheinlich, daß Wil/Wohlen im Hochmittelalter noch keine durchgebildete Dreizelgenordnung gekannt hat. Möglicherweise hat hier erst das Kloster Muri konsolidierend gewirkt.

Erst Quellen des Spätmittelalters überliefern uns, daß der Murensen Fronhof einerseits zwar das gesamte Junkholz zu Eigen besaß, dagegen weitgehend von der Nutzung der übrigen Wohler Wälder ausgeschlossen

16 Auch das Zerfallsprodukt der Hube, die Schuppose (scoposa), wird in Wohler Quellen kaum je erwähnt. Nur zur Schätzung der vogtherrlichen Einkünfte von Murensen und Hermetschwiler Gut benützten die Habsburger ein hypothetisches Schupposen-«Netz», QzSG 14 (1894) 167, 1306.

17 Siehe den Abschnitt über das Kloster Muri im Kapitel über die Grund- und Zinsherren im Spätmittelalter, S. 177 ff.

18 StAAG 5013 (1571). – Man vergleiche die entsprechend genannten Parzellen des seit dem 10. Jahrhundert bezeugten zentralen grundherrlichen Kelnhofes zu Boswil, der im 16. Jahrhundert neben einem durch Teilung verminderen «Brüel» von 5 Mannwerk immerhin noch in jeder Zelg je eine geschlossene «Breite» von 16 bis 20 Jucharten aufwies (StAAG 5009 [1571]).

war, daß anderseits dieser Fronhof verpflichtet war, für das ganze Dorf Zuchtstier und Eber zu halten<sup>19</sup>. Wie wir bisher gesehen haben und weitere Ausführungen zeigen werden<sup>20</sup>, hat der auf Guntrann zurückgehende murensische Großhof nie eine rechtlich zentrale Rolle in Wohlen gespielt. Die Wuchertierhaltung des späteren Fronhofs ist daher nicht auf die Verpflichtung des Dorfherrn, sondern vielleicht auf ein «Tauschgeschäft» zwischen Guntrann und der vollfreien Bauernschaft von Wohlen zurückzuführen. Wäre es nicht möglich, daß die übrigen Großbauern und Grundherren von Wohlen im 11. Jahrhundert dem mächtigen Guntrann das seinem Hof günstig nahe gelegene Junkholz gegen den Verzicht auf die Nutzung in den übrigen Wohler Wäldern und gegen die Übernahme der Wuchertierhaltung überlassen hätten?

19 Vgl. StAAG 4128. 113 ff. (Dorfoffnung von Wohlen 1691, Abschrift der Offnungen von 1406 und 1487).

20 Siehe im Kapitel über Landes- und Gerichtsherrschaft (Unterabschnitte: Twing und Bann und Niedergericht, S. 129 ff., Dorf- und Amtsgericht, S. 157).